

MedTech ambulant №02/18

18. Mai 2018; Empfänger: 1.830

Entlassmanagement vom stationären in den ambulanten Bereich

Entlassmanagement im Allgemeinen

Die Einzelheiten zum Entlassmanagement finden sich im Rahmenvertrag nach § 39 Abs. 1a Satz 9 SGB V (www. dkgev.de), der die Zusammenarbeit der Krankenhäuser mit den Leistungserbringern unter Berücksichtigung der G-BA-Richtlinien nach § 92 SGB V regelt. Hier finden sich auch Vorgaben z. B.

- a) zur Verordnung von > Arzneimitteln (kleinste Packungsgrö-
- ßenkennzeichen)
- Verband- und Hilfsmitteln
- > häuslicher Krankenpflege, Heilmitteln und Soziotherapie

Diese kann für einen eingeschränkten Zeitraum erfolgen.

b) zur Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.

Allgemein gelten die Verordnungsgrundsätze aus dem ambulanten Bereich. Zu beachten ist:

- > Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V)
- > Verwendung eines Entlassrezepts
- > Ausstellung am Entlasstag Ausnahme bei individuell anzufertigenden Hilfsmitteln
- > getrennte Verordnung von Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln
- > max. Verordnungsdauer i. d. R. 7 Tage - Abweichung bei Ge- und Verbrauchshilfsmitteln - bzw. kleinste Packungsgröße
- > kleinste verfügbare Packungsgröße für Arznei- und Verbandmittel
- > max. 3 verschiedene Produkte
- > Gültigkeitsdauer des Entlassrezepts für Hilfsmittel beträgt 7 Tage, für Arznei- und Verbandmittel 3 Tage
- > keine Verwendung von roten Stiften
- > Eintrag der Arzt- und Betriebsstättennummer (bis zum Vorliegen der Krankenhausarztnummer - Januar 2019: Verwendung einer Pseudo-Arztnummer "4444444" ergänzt durch den zweistelligen Fachgruppencode)

Über die Besonderheiten bei der Anschlussversorgung mit Hilfsmitteln informiert der FAQ-Katalog des BVMed: bvmed.de/faq-entlassmanagement.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus den Hilfsmittellieferverträgen einzelner Krankenkassen. Nach Ausübung des Wahlrechtes des Patienten kann der gewählte Leistungserbringer den Genehmigungsprozess einleiten.

Entlassmanagement und die Verordnung von Hilfsmitteln

Hilfsmittel im Sinne des SGB V sind Gegenstände, von max. 7 Tagen möglich. Auf dem Rezept ist das die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg Feld "7" durch Eintragen der Ziffer "7" zu kenneiner Krankenbehandlung zu sichern, einer Be- zeichnen. Bei der Verordnung sind Diagnose und hinderung vorzubeugen oder eine Behinde- Versorgungszeitraum anzugeben. rung auszugleichen (§ 33 SGB V). Es werden zum Der Patient wendet sich mit dem Rezept an ein Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z. B. Inkonti- Homecare-Unternehmen, Sanitätshaus oder eine ist zu beachten:

Grundsätzlich ist das Rezept "Muster 16" mit dem zusätzlich notwendig sind. Vermerk "Entlassmanagement" zu verwenden Die Begrenzung der Verordnungsdauer gilt nicht dage) unter Verwendung der Hilfsmittelnummer durch den Hausarzt ist nicht notwendig. bedarf aber einer schriftlichen Begründung.

Entlassverordnungen in der Regel für den Bedarf Begründung zur unmittelbaren Erforderlichkeit.

nenz- und Stomaprodukte) und zum Gebrauch Apotheke seiner Wahl. Diese kennen die spezibestimmte Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Antide- fischen Vertragsinhalte zu der entsprechenden kubitussyteme, Infusionspumpen) unterschie- Hilfsmittelversorgung mit der jeweiligen Kranden. Bei der Ausstellung der Entlassverordnung kenkasse. Das Krankenhaus wird informiert, sofern besondere Hinweise auf der Verordnung

(Ausnahmen: Sehhilfen - Muster 8, Hörhilfen - für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel. D. h. Muster 15). Alle Verordnungen müssen das Datum das vom Krankenhaus verordnete Hilfsmittel des Entlasstages sowie eine konkrete Produktbe- verbleibt für die Zeit der medizinischen Notwenzeichnung (z. B. ISK-Katheter, Handgelenkban- digkeit beim Patienten. Eine erneute Verordnung

bis zur 7. Stelle tragen (generische Verordnung). Hilfsmittel mit individueller Anpassung (z. B. Pro-Eine namentliche Produktverordnung ist möglich, thesen, orthopädische Schuhe) werden in der Regel nicht im Rahmen des Entlassmanagements Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel sind verordnet. In Ausnahmefällen bedarf es einer



Formularsatz Arzneiverordnungsblatt - Abbildung 16 aus "Handbuch zum Entlassmanagement", siehe: www.kbv.de/html/entlassmanagement.php.

Zusammenarbeit mit den Nachversorgern

Eine funktionierende Überleitung setzt eine früh- Wichtig hierbei ist: zeitige Einbindung aller nachstationären Leis- > Wahrung des Patientenwahlrechtes tungerbringer voraus. Die Kooperation zwischen > Lauterkeit der Zusammenarbeit – die Entschei-Krankenhäusern und Leistungserbringern bei der Umsetzung der nachstationär erforderlichen Hilfsmittelversorgung ist weiter zulässig.

- dung für die Zusammenarbeit erfolgt anhand nachvollziehbarer Sachkriterien (bspw. Qualität, Leistungsangebot)